

## Abschlussbericht

Vorhabenbezeichnung: <b>Macht und Ohnmacht der Mutterschaft</b> <b>Die geschlechterdifferente Regulierung von Elternschaft im Recht, ihre Legitimation und Kritik aus gendertheoretischer Sicht.</b>	Kurztitel: <b>MOM</b>
Zuwendungsempfänger: <b>Stiftung Universität Hildesheim</b> in Kooperation mit der <b>Georg-August-Universität Göttingen</b>	Förderkennzeichen: <b>12.3 – 76251-99-43/16</b>
Projektleitung: Prof. Dr. Kirsten Scheiwe – Stiftung Universität Hildesheim Außerdem Prof. Dr. Friederike Wapler – Johannes Gutenberg-Universität Mainz Prof. Dr. Eva Schumann – Georg-August-Universität Göttingen Prof. Dr. Harry Willekens – Stiftung Universität Hildesheim Prof. Dr. Ilona Ostner – Georg-August-Universität Göttingen	
Wissenschaftliche Projektmitarbeiter*innen: Sevda Evcil – Stiftung Universität Hildesheim (seit 15.10.2018 bis 30.06.2021) Dr. Lisa Yashodhara Haller – Stiftung Universität Hildesheim (von 15.03.2017 bis 15.10.2018) Theresa Anna Richarz – Stiftung Universität Hildesheim (von 15.03.2017 bis 30.06.2021) Karina Seebode – Georg-August-Universität Göttingen (von 15.03.2017 bis 31.05.2020)	
Laufzeit des Vorhabens: 01.01.2017 bis 31.05.2020 (Göttingen bzw. 30.06.2021 Stiftung Universität Hildesheim; verlängert)	
Berichtszeitraum: <b>15.03.2017 bis 30.06.2021</b>	

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Verbundprojektebene .....</b>	<b>3</b>
<i>a. Darstellung des Forschungsprogramms .....</i>	3
<i>b. Ziele des Forschungsverbundes .....</i>	4
<i>c. Werkstattgespräche, Konferenzen, (internationale und interdisziplinäre) Vernetzung.....</i>	4
aa. Veranstaltungen des MOM-Projekts.....	5
bb. Vernetzung der Projektmitglieder .....	6
<i>d. Zusammenfassung und Überblick über die Ergebnisse des Gesamtprojekts .....</i>	7
aa. Wissenschaftliche Ergebnisse.....	7
bb. Beitrag zu den besonderen Zielen der Förderinitiative .....	8
cc. Selbsteinschätzung im Vergleich mit den ursprünglichen Zielen und Planungen.....	9
dd. Erkenntnisgewinn durch interdisziplinäre und internationale Zusammenarbeit .....	9
ee. Einbeziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses .....	10
ff. Wirkungen des Vorhabens.....	10
<b>2. Berichte aus den Teilprojekten .....</b>	<b>11</b>
<i>a. Abschlussbericht Teilprojekt 1: .....</i>	11
aa. Ausgangspunkt .....	11
bb. Projektergebnisse .....	11
<i>b. Abschlussbericht Teilprojekt 2 .....</i>	12
aa. Ausgangspunkt .....	12
bb. Projektergebnisse .....	13
<i>c. Abschlussbericht Teilprojekt 3.....</i>	16
aa. Ausgangspunkt .....	16
bb. Projektergebnisse .....	17
<b>3. Publikationen und Vorträge.....</b>	<b>19</b>
<i>a. Bericht aus Teilprojekt 1 .....</i>	19
aa. Publikationen .....	19
bb. Teilnahme an Fachveranstaltungen/Vorträge .....	20
<i>b. Bericht aus Teilprojekt 2 .....</i>	20
aa. Publikationen .....	20
bb. Teilnahme an Fachveranstaltungen/Vorträge .....	22
<i>c. Bericht aus Teilprojekt 3 .....</i>	24
aa. Publikationen .....	24
bb. Teilnahme an Fachveranstaltungen/Vorträge .....	26

## 1. Verbundprojektebene

Verbindender Forschungsgegenstand über die Teilprojekte hinweg waren die rechtswissenschaftlichen Diskurse zu Mutterschaft und zur Bedeutung von Geschlecht für die Ausgestaltung rechtlicher Elternschaft allgemein, die in drei Teilprojekten trans- und interdisziplinär sowie rechtsvergleichend untersucht wurden.

Das Verbundprojekt konnte durch eine Umverteilung der Mittel bis zum 31.05.2020 (Göttingen) bzw. 30.06.2021 (Hildesheim) kostenneutral verlängert werden.

### a. Darstellung des Forschungsprogramms

Die aktuelle deutsche Gesetzgebung betrachtet Mutterschaft als vermeintliche Selbstverständlichkeit nach dem altbekannten römisch-rechtlichen Grundsatz ‚mater semper certa est‘. Die nahezu universelle Mutterschaftszuordnung („Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“) wurde erst 1998 durch § 1591 explizit in das BGB eingefügt, also zu einem Zeitpunkt, in dem das Auseinanderfallen von genetischer und biologischer Mutterschaft durch In-Vitro-Fertilisation, Eizelltransplantation und Leihmutterschaft möglich geworden war. Ziel des Gesetzgebers war es, durch die Einfügung des § 1591 BGB und durch das gleichzeitig verabschiedete Verbot der Leihmutterschaft und der Eizellspende im Embryonenschutzgesetz zu verhindern, dass es eine ‚gespaltene Mutterschaft‘ und Rechtsstreit um das Kind zwischen zwei potentiellen Müttern geben könnte. Warum ‚gespaltene Mutterschaft‘ verhindert werden soll, während ‚gespaltene Vaterschaft‘ vom Gesetzgeber als ‚normal‘ akzeptiert wird, ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur bislang völlig unzureichend untersucht worden. Die Grundfrage, nach welchem Kriterium einer Frau die rechtliche Mutterschaft zugewiesen wird und wie Unterschiede zu den Regeln über die Vaterschaftszuordnung und -anfechtung zu legitimieren bzw. welche Alternativen denkbar sind, bleibt weitgehend unberücksichtigt und war ein zentraler Gegenstand des Verbundprojektes.

Sowohl soziale als auch biologische Kriterien spielten in der historischen Entwicklung für die Zuordnung der Elternschaft eine Rolle. Die Zuordnung der Mutterschaft aufgrund der Geburt des Kindes knüpft an einer biologisch-sozialen Beziehung an (Schwangerschaft und Geburt). In einigen Rechtsordnungen erfolgt(e) die Zuordnung nicht wie in Deutschland automatisch mit der Geburt, sondern die unverheiratete (aber nicht die verheiratete!) Mutter musste das Kind erst anerkennen. Für die rechtliche Mutterschaft war in diesen Fällen ein soziales Kriterium (das Anerkenntnis) entscheidend. Soziale Kriterien waren in Deutschland und vielen anderen europäischen Rechtsordnungen auch für die Zuordnung als rechtlicher Vater lange Zeit bestimmend, sei es aufgrund der Vaterschaftsvermutung des Ehemannes (§ 1592 Nr.1) oder durch Vaterschaftsanerkenntnis des nichtehelichen Kindes (§ 1592 Nr.2). Fielen biologisch-genetische Verbindung und soziale Beziehung auseinander, waren die Anfechtungsmöglichkeiten eingeschränkt. Insbesondere aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurden die Anfechtungsrechte leiblicher Väter mittlerweile erheblich ausgeweitet. Diese ‚Biologisierung‘ der Zuordnungsregeln hat zu enormen Debatten geführt. Insbesondere die Bedeutung der biologisch-genetischen Abstammung für Kinder sowie ihre Gewichtung im Verhältnis zu der sozialen Eltern-Kind-Beziehung wird unterschiedlich beurteilt. Für die Mutterschaft ist eine breitere Diskussion demgegenüber nicht zu erkennen, obwohl das Phänomen der gespaltenen Mutterschaft über den sogenannten ‚Reproduktionstourismus‘ sowie die mittlerweile in Deutschland praktizierte Embryooption auch in Deutschland zunehmend zu beobachten ist.

## b. Ziele des Forschungsverbundes

Mutterschaft ist ein rechtswissenschaftlich wie gendertheoretisch unzureichend erforschter Begriff. Das Forschungsprojekt diene einer transdisziplinären und international vergleichenden Annäherung mit dem Ziel, das rechtswissenschaftliche Verständnis aufzuklären und kritisch zu hinterfragen. Der transdisziplinäre Zugang insbesondere unter Einbeziehung der Geschlechterstudien und der Rechtsethik war hier besonders notwendig und hat sich im Verlauf des Projekts als besonders fruchtbar erwiesen, weil Mutterschaft ein geschlechtlich und kulturell verorteter sowie moralisch aufgeladener Begriff ist. Der Rechtsvergleich bot sich vor allem an, weil sich die aktuellen rechtspolitischen Probleme um die Mutterschaft in nahezu allen Staaten stellen, die nationalen Rechtsordnungen jedoch ganz unterschiedliche Wege verfolgen, um mit ihnen umzugehen.

Zugleich wurde angestrebt, die bislang im deutschen rechtswissenschaftlichen Diskurs erheblich unterrepräsentierte Fachrichtung der Legal Gender Studies weiterzuentwickeln und institutionell zu stärken sowie den transdisziplinären Dialog zwischen Rechtswissenschaften und Gender Studies zu vertiefen. Dies dient der Stärkung der rechtswissenschaftlichen Bezüge der Gender Studies und der Etablierung des bislang wenig entwickelten Forschungsfeldes „Legal Gender Studies“ in Niedersachsen. Das Forschungsprojekt sollte zugleich die Basis schaffen für eine längerfristige disziplinübergreifende Vernetzung.

Die zentralen Forschungsfragen waren:

(a) Kann/sollte das Abstammungsrecht geschlechtsneutral ausgestaltet werden oder gibt es tragfähige Gründe für die bestehenden oder andere geschlechterdifferente Regelungen? Verletzen geschlechtsspezifische Regeln über Mutterschaft das Gleichberechtigungsgebot? Wo liegen Möglichkeiten und Grenzen von Gleichheit und Differenz bei der normativen Regulierung von Mutterschaft durch Familienrecht?

(b) Wie ist das Verhältnis von biologischen, genetischen und sozialen Kriterien (Beziehung, Intentionalität, sozial-familiäre Gemeinschaft) bei der Zuordnung der Mutterschaft/Elternschaft zu beurteilen bzw. zu reformieren?

(c) Welche Argumente sprechen für oder gegen eine stärkere Berücksichtigung der Intentionalität bei der Zuordnung der Mutterschaft/Elternschaft? Wie lässt sich das Spannungsverhältnis von mehr Autonomie und zwingendem Abstammungsrecht legitimieren oder reformieren? Welche rechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Mutterschaft ergeben sich aus den Interessen und der Schutzbedürftigkeit des Kindes (abhängig vom Alter des Kindes)? Rechtfertigt dies Unterschiede der Regeln über Mutterschaft und Vaterschaft?

(d) Ist die starke Betonung der gemeinschaftlichen Ausübung der elterlichen Sorge auch bei Getrenntleben der Eltern, die mit Argumenten des Kindeswohls und der Gleichberechtigung begründet wird, reformbedürftig? Welche konflikt- und machttheoretischen Gründe sprechen für eine Veränderung hin zur unabhängigen Ausübung der elterlichen Sorge mit nachträglicher gerichtlicher Kontrollmöglichkeit, wie sie im Recht verschiedener europäischer Staaten verankert ist?

## c. Werkstattgespräche, Konferenzen, (internationale und interdisziplinäre) Vernetzung

Die Verbundmitglieder trafen sich zum regelmäßigen Austausch bei Werkstattgesprächen in Hildesheim und Göttingen, in deren Rahmen die Projektfortschritte vorgestellt und diskutiert sowie jeweils mindestens ein projektbezogenes Thema durch die Einbeziehung externer Expert\*innen

vertieft wurde. 2018 fand die internationale und interdisziplinäre Konferenz „Motherhood and the Law“ in Hildesheim statt. Über diese Gelegenheiten hinaus konnten zahlreiche, über die Projektlaufzeit hinaus tragfähige Vernetzungen mit anderen Forschungsprojekten- und Institutionen erzielt werden.

#### aa. Veranstaltungen des MOM-Projekts

##### **1. Werkstattgespräch MOM, Hildesheim, 28.04.2017**

Mit Vortrag von Prof. Dr. Eva Schumann „Korrekturen‘ der Eltern-Kind-Zuordnung“, Vortrag von Prof. Dr. Kirsten Scheiwe „Regeln der Ausübung über die gemeinsame elterliche Sorge –Grundtypen“, Vortrag von Prof. Friederike Wapler „Fragen der Trans- und Intergeschlechtlichkeit im Recht der Elternschaft“

##### **2. Werkstattgespräch MOM, Hildesheim, 29.09.2017**

Mit Vortrag von Prof. Dr. Eva Schumann „Ausgewählte Thesen des AK Abstammungsrecht (Korrektur der Eltern-Kind-Zuordnung; gleichgeschlechtliche Eltern)“; Vortrag von Karina Seebode „Embryooption, ‚doppelte Mutterschaft‘ und Anfechtungsregeln“, Vortrag Dr. Lisa Yashodhara Haller „Macht und Verhandlung in zerrütteten Paarbeziehungen - Die Theoretisierung von Macht und Verhandlung im Zusammenhang der gemeinsamen elterlichen Sorge getrennt lebender Eltern“ und Vorstellung des Dissertationsvorhabens von Theresa Richarz

##### **3. Werkstattgespräch MOM, Göttingen, 19.02.2018**

Mit Inputs von Dr. Christoph-Eric Mecke „Vorstellung des rechtsvergleichenden Gutachtens zum Recht der elterlichen Sorge in Europa“; Input Prof. Dr. Eva Schumann „Mutterschaft und Vaterschaft in der Fortpflanzungsmedizin“; Markus Schmechel „Kryokonservierung: gespaltener Elternwille und postmortem Verbot“; Dr. Katharina Beier „Gespaltene Mutterschaft aus medizinethischer Sicht“; Karina Seebode/Claudia Spangenberg „Gespaltene Mutterschaft aus rechtlicher Sicht“;

##### **4. Werkstattgespräch MOM, Hildesheim, 29.06.2018**

Mit Input von Prof. Dr. Harry Willekens „Grundfragen der Elternschaftszuordnung“  
*Schwerpunkt:* Diskussion des Gutachtens von Prof. Dr. Eva Schumann für den DJT „Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?“, Kommentare von Prof. Dr. Harry Willekens; Prof. Dr. Friederike Wapler; Prof. Dr. Kirsten Scheiwe

##### **5. Werkstattgespräch MOM, Hildesheim, 19.02.2019**

Mit Input von Harry Willekens, Hildesheim: "Warum der (freie?) Wille grundsätzlich nicht taugt als Grundlage der Elternschaftszuordnung und welche Rolle er trotzdem in der Elternschaftszuordnung spielen kann“

*Schwerpunkt* „Reproduktive Autonomie“

Input von Dr. Charlotte Ullrich, Heidelberg: „Körperlich-leiblicher Beitrag von Frauen in der Reproduktionsmedizin“, mit Kommentar von Sevda Evcil, Hildesheim: „Das Konzept des Altruismus im Rahmen reproduktionsmedizinischer Dienstleistungen“ und Input von Laura Klein, „Reproduktive Autonomie im Lichte des Verfassungsrechts – Regulierung der Fortpflanzung als Gewährleistung von Freiheits- und Gleichheitsrechten“, Vorstellung des Dissertationsvorhabens

##### **6. Werkstattgespräch MOM, Göttingen, 08.10.2019**

Mit Input von Dr. Kirsten Plötz, Historikerin „„Das Kind gehört zur Mutter - außer sie ist lesbisch“ – Ein historischer Kommentar zum Sorgerechtsentzug von Frauen in lesbischen Beziehungen durch bundesdeutsche Gerichte bis in die 1980er Jahre“ und Input von Prof. Dr. Philipp Reuß, Bonn, Vorstellung der Habilitationsschrift „Theorie eines Elternschaftsrechts“, mit Kommentar von Harry Willekens zur „Gleichwertigkeit genetischer, biologischer und sozialer Elternschaft“

**Vortrag von Prof. Dr. Ilona Ostner** zu "Gender und Machttheorien", Stiftung Universität Hildesheim, mit Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Prof. Dr. Harry Willekens, Dr. Lisa Yashodhara Haller, Theresa Richarz

**Internationale Konferenz „Motherhood and the Law“**, Hildesheim, 13.- 15.09.2018

Ca. 40 Teilnehmende u.a. aus Japan, Kanada, Italien, der Schweiz, Israel und der Türkei

Mit Vorträgen von Prof. Dr. Jonathan Herring (Oxford); Prof. Dr. Sally Shaldon (Kent); Prof. Dr. Andrea Büchler (Zürich); Prof. Dr. Susan Boyd (Vancouver); Prof. Dr. Anne Sanders (Bielefeld); Prof. Dr. Frederike Swennen (Antwerpen); Prof. Dr. Claudia Wiesemann (Göttingen)

Aus dem Projekt: Prof. Dr. Harry Willekens; Prof. Dr. Kirsten Scheiwe; Theresa Richarz

Sarah Hoesch/Laura Anna Klein: Tagungsbericht, internationale Konferenz „Motherhood and the Law“ in Hildesheim, Feministische Studien, 37/1, S. 198-202.

Norbert Mierzowsky; Leihmütter und Homo-Ehen, Berichterstattung in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 24.09.2018, <https://www.hildesheimer-allgemeine.de/news/article/leihmuetter-und-homo-ehen.html>.

Tagungsdokumentation/Sammelband: Willekens, H./ Scheiwe, K./ Richarz, T./ Schumann, E. (Eds.). (2019). Motherhood and the Law. Göttinger Juristische Schriften. [doi:10.17875/gup2019-1201](https://doi.org/10.17875/gup2019-1201). [PDF]

## bb. Vernetzung der Projektmitglieder

Die Projektmitglieder haben sich in verschiedenen disziplinären und wissenschaftlichen sowie aktivistischen Zusammenhängen vernetzt und über die Projektlaufzeit hinausgehende tragfähige Kooperationen aufgebaut.

Zu nennen ist die Mitarbeit mehrerer Projektmitglieder im Deutschen Juristinnenbund, etwa von Prof. Dr. Friederike Wapler als Gründungsmitglied des Arbeitsstabs Reproduktive Rechte 2017 und von Prof. Dr. Kirsten Scheiwe und Theresa Richarz als Mitglieder der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften (2017-heute). Auf dem jährlich stattfindenden Feministischen Juristinnentag wurden 2017 und 2019 Projektergebnisse in einem Workshop und im Rahmen einer Podiumsdiskussion vorgestellt. Ein inhaltlicher Austausch und eine Zusammenarbeit fand zudem mit dem DFG-Projekt „Ambivalente Anerkennungsordnung. Doing reproduction und doing family jenseits der 'Normalfamilie'“ des Lehrbereichs Soziologie der Arbeit und Geschlechterverhältnisse am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin unter Leitung von Prof. Dr. Christine Wimbauer, Prof. Dr. Mona Motakef und Prof. Dr. Almut Peukert statt, etwa im Rahmen eines gemeinsamen Workshops auf dem Feministischen Juristinnentag 2019.

Sevda Evcil und Theresa Richarz sind seit 2020 bzw. 2018 aktiv in der Nachwuchsforscher\*innengruppe PRiNa (Politiken der Reproduktion) mit regelmäßigen Peer-to-Peer-Treffen und inhaltlicher Fortbildung. An der Universität Hildesheim fand ein enger Austausch mit dem Projekt „Queere Familien“ unter Leitung von Dr. Katharina Mangold und Dr. Julia Schröder sowie mit

dem Cluster Recht und Sozialpolitik am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik und dem Zentrum für Geschlechterforschung statt. Die Projektmitglieder aus Hildesheim sind zudem mit der LAGEN (Landesarbeitsgemeinschaft Geschlechterforschung in Niedersachsen) vernetzt.

International präsentierten Prof. Dr. Kirsten Scheiwe und Prof. Dr. Harry Willekens Projektarbeiten auf der World Conference der International Society of Family Law (ISFL) 2017. Mit Prof. Dr. Sharon Shakargy von der Hebrew University Jerusalem wurde 2017 ein gemeinsamer Forschungsantrag zu Mutterschaftsbildern in internationalen Leihmutterschaftsverhältnissen im deutsch-israelischen Vergleich erarbeitet, der leider nicht gefördert wurde. Eine zukünftige Zusammenarbeit wird jedoch weiterhin angestrebt. Zudem wurde ein Austausch mit Mitgliedern des Forschungsprojekts „The Future of Legal Gender“ der Universitäten Kent und Oxford, Großbritannien, etabliert.

#### d. Zusammenfassung und Überblick über die Ergebnisse des Gesamtprojekts

Auf der Verbundebene wurden in einer Reihe von Workshops und auf weiteren Veranstaltungen sowohl Zwischenergebnisse der drei Teilprojekte vorgestellt als auch übergreifende Themen unter Einbeziehung externer Expert\*innen vertieft behandelt. Wichtige Forschungsfragen waren hier vor allem die historischen und tatsächlichen Entwicklungen gelebter Elternschaft wie auch ihrer rechtlichen Ausgestaltung sowie die verfassungs- und menschenrechtlichen Grundlagen des Eltern-Kind-Verhältnisses, des Abstammungsrechts sowie der verschiedenen Formen medizinisch assistierter Reproduktion (siehe Liste der Werkstattgespräche und Programm der internationalen Konferenz).

##### aa. Wissenschaftliche Ergebnisse

Die **verfassungs- und menschenrechtlichen Grundlagen** der Mutterschaft haben sich in vieler Hinsicht als noch unzureichend konturiert und in sich widersprüchlich erwiesen. In der Auseinandersetzung mit der völkerrechtlichen Debatte um reproduktive Gesundheit wurde teilprojektübergreifend an einem gehaltvollen Begriff der **reproduktiven Rechte** gearbeitet, der geeignet ist, die dynamischen Entwicklungen auf dem Gebiet der medizinischen Reproduktion wie auch der Vielfalt moderner Familienformen verfassungsrechtlich in konsistenter Weise zu rahmen. Dabei waren auch die **Grund- und Menschenrechte von Kindern** zu berücksichtigen, die zum einen in Gestalt des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung reproduktionsmedizinische Praktiken begrenzen können, im Hinblick insbesondere auf das Recht des Kindes auf staatliche Gewährleistung der elterlichen Erziehung aber auch eine Schutzpflicht des Staates zur rechtlichen Absicherung der primären sozialen Bindungen des Kindes begründen können. Breiten Raum nahmen des Weiteren **gleichheitsrechtliche Überlegungen** ein; hier ging es vor allem um die Entwicklung übergreifender Maßstäbe, mit denen die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen „Wege zum Kind“ (natürliche Zeugung, medizinische Reproduktionstechniken, Adoption) einerseits und die abstammungsrechtlichen Ungleichbehandlungen ehelicher und nichtehelicher sowie gleich- und verschiedengeschlechtlicher Elternschaft einer kritischen Prüfung unterzogen werden können. Insbesondere hinsichtlich der Feststellung und Rechtfertigung rechtlicher Ungleichbehandlungen erwies sich der transdisziplinäre Ansatz als unverzichtbar. Mit Hilfe empirischen Wissens sowie soziologischer, ethischer und geschlechtertheoretischer Erkenntnisse konnten fortwirkende traditionelle Vorstellungen „guter Elternschaft“ rekonstruiert werden, die – ausgesprochen oder unausgesprochen – rechtlichen Regelungen wie auch der einschlägigen Rechtsprechung nach wie vor als Leitbilder zugrunde liegen.

Breiten Raum nahmen auf der Verbundebene daneben **historische und rechtsvergleichende Untersuchungen** ein, die zum einen rechtskulturell unterschiedliche Perspektiven auf Mutterschaft sichtbar machten und zum anderen erhebliche Pfadabhängigkeiten in den verschiedenen Rechtsordnungen offenbarten. Auch dieser Bereich betraf alle Teilprojekte gleichermaßen. Hinsichtlich der Fragen medizinischer Reproduktion (Teilprojekt 1) konnten eklatant divergierende Grade der Akzeptanz gespaltener Mutterschaft herausgearbeitet werden, die sich vor allem in unterschiedlichen rechtlichen Regelungen zur Eizellspende und Leihmutterschaft niederschlugen. Auf dem Gebiet der queeren Elternschaft (Teilprojekt 2) sind seit einigen Jahren in vielen Ländern enorme Veränderungen zu beobachten, etwa im Hinblick auf die Möglichkeit gleichgeschlechtlicher Eheschließungen sowie den Rechten gleichgeschlechtlicher Paare im Hinblick auf den Zugang zu medizinischen Reproduktionstechniken und die Zuordnung rechtlicher Elternschaft. Hier ist es gelungen, die bislang in der juristischen Fachdebatte wie auch in der Gerichtspraxis noch weitgehend unberücksichtigten Erkenntnisse der Gender Studies und der Soziologie einzubinden und damit die Lebenswelt der betroffenen Personen im juristischen Fachdiskurs sichtbar zu machen. Rechtsvergleichende Betrachtungen wurden schließlich auch hinsichtlich der Ausgestaltung elterlicher Sorgebefugnisse angestellt (Teilprojekt 3), die auf der Verbundebene im Hinblick auf ihre machtheoretische Bedeutung für die praktische Ausgestaltung mütterlicher und väterlicher Sorge diskutiert wurden. Auch hier war es unerlässlich, empirische Erkenntnisse über die tatsächliche Ausgestaltung familiärer Sorgebeziehungen in die Betrachtung zu integrieren.

Erheblichen Raum nahm auf der Verbundebene zudem die komplexe Aufgabe ein, mit der **dynamischen Rechtsentwicklung** sowie einer ebenso lebendigen **Forschungslandschaft** Schritt zu halten. Dabei war es ein Kernanliegen des Projekts, sowohl die zahlreichen punktuellen gesetzgeberischen Reformdebatten als auch die verschiedenen Forschungsarbeiten zu Einzelaspekten in einen Gesamtzusammenhang zu stellen. Dies konnte vor allem in den laufenden Workshops geleistet werden, in denen einerseits über aktuelle Reformpläne und (Zwischen-)Ergebnisse aus Expertengremien berichtet wurde und andererseits Wissenschaftler\*innen eingeladen wurden, die ihre Ergebnisse aus aktuellen Forschungsprojekten und/oder Qualifikationsarbeiten zu projektrelevanten Themen vorstellten.

#### bb. Beitrag zu den besonderen Zielen der Förderinitiative

**Die MWK-Förderinitiative „Geschlecht - Macht - Wissen“** unterstützte Vorhaben, die kooperativ und interdisziplinär angelegt sind und aktuelle Fragestellungen der Genderforschung aufgreifen.

Das Verbundprojekt „Macht und Ohnmacht der Mutterschaft“ hat eine hochschulübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Universität Hildesheim, der Georg-August Universität Göttingen und (aufgrund des beruflichen Wechsels der Projektbeteiligten Friederike Wapler) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geschaffen. Zudem entstanden dauerhafte und über die Projektlaufzeit hinaus tragfähige Kooperationen zwischen Projekten des Instituts für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim, wie dem Projekt „Queere Familien“, dem Cluster Recht und Sozialpolitik der Universität Hildesheim, dem jährlichen Göttinger Workshop Familienrecht und der von Prof. Dr. Friederike Wapler jährlich in Mainz ausgerichteten Forschungswerkstatt für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Das Projekt arbeitete trans- und interdisziplinär. Das Familienrecht, insbesondere Sorge, Umgangs- und Abstammungsrecht sowie Verfassungsrecht, aber auch Medizin- und Strafrecht waren für die Bearbeitung der Forschungsfragen relevant. Darüber hinaus wurden Erkenntnisse der



(internationalen) Gender Studies, der Soziologie und der empirischen Sozialforschung herangezogen. In Teilprojekt 3 konnte eine eigene empirische Studie mit Fokusgruppeninterviews durchgeführt werden. Auch sozialhistorisch inspirierte Aufarbeitungen geschlechtsspezifischer Herrschaftsverhältnisse waren an vielen Stellen, etwa im Rahmen der Diskussion der abstammungsrechtlichen Grundlagen oder bei der Betrachtung der historischen Kontingenz der Diskriminierung queerer Eltern, relevant. Dabei wurden in allen drei Teilprojekten die intersektionale Wirkung von Marginalisierungen miteinbezogen. Insbesondere Ansprüche auf Geld und die Verteilung anderer Ressourcen spielen bei der Durchsetzung von Recht auch im Familienrecht eine wesentliche Rolle.

Die Einbeziehung von Erkenntnissen anderer Disziplinen ist im deutschen juristischen Diskurs noch immer eher die Ausnahme. Das Projekt zeigt insofern die Potentiale interdisziplinärer Rechtsforschung auf. In allen drei Teilprojekten wurden Erkenntnisse gewonnen, die in den hochaktuellen Debatten um die Reform des Abstammungs-, Sorge-, und Umgangsrechts stark nachgefragt sind. Durch die fortlaufende Einbeziehung projektexterner Personen im Rahmen der Workshops sowie die umfangreichen Vernetzungsaktivitäten aller Projektbeteiligter konnten Ergebnisse unmittelbar in die juristischen Fachdiskussionen, politischen Reformdebatten und Beratungen zu laufenden Gesetzgebungsprojekten eingebracht werden.

cc. Selbsteinschätzung im Vergleich mit den ursprünglichen Zielen und Planungen (z. B. unerwartete Ergebnisse, andere inhaltliche/methodische Abweichungen, hemmende Umstände)

Der insbesondere in Teilprojekt 1 und 2 zunächst sehr breit angelegte Forschungsauftrag hat sich angesichts der hochdynamischen Rechts- und Politikentwicklung auf einige wenige Themenbereiche fokussiert, deren Entwicklung über die gesamte Laufzeit begleitet wurde (siehe Berichte aus den Teilprojekten). Der Personalwechsel in Teilprojekt 3 zum Herbst 2018 hat den Forschungsverbund um empirisch-soziologische Kompetenz bereichert und dadurch eine mit zusätzlich eingeworbenen Mitteln geförderte empirische Studie ermöglicht. Für die zuvor schwierig zu greifenden machtheoretischen Aspekte sorgerechtlicher Regelungsmodelle hat sich damit ein fruchtbarer Zugang eröffnet, der über das aktuelle Projekt hinaus im Rahmen eines Dissertationsprojekts weiterverfolgt werden soll.

Insbesondere die Werkstattgespräche waren als Orte des regelmäßigen inhaltlichen Austauschs und der Vernetzung sehr hilfreich. Als Schwierigkeit im Forschungsalltag ist der Umstand zu nennen, dass es in Hildesheim keine umfassende juristische Bibliothek und nur eingeschränkten Zugang zu juristischen Datenbanken gibt.

dd. Erkenntnisgewinn durch interdisziplinäre und internationale Zusammenarbeit

Der interdisziplinäre Austausch u.a. mit den Projekten „Queere Familien“ an der Universität Hildesheim und „VielFam“ an der Humboldt-Universität Berlin, die beide qualitative Interviews mit queeren Familien durchführten, bereicherten Teilprojekt 2 erheblich. Die Auswirkungen der geltenden Rechtslage auf die betroffenen Familien wurden deutlich. Deren Perspektive kommt bisher (auch in der verfassungsrechtlichen Diskussion) kaum vor. Anhand der konkreten rechtlichen Alltagsbedürfnisse konnten Reformbedarfe konkretisiert werden.

In Teilprojekt 3 führte der interdisziplinäre Austausch ebenfalls zu einer Konkretisierung der Forschungsfrage und einer Fokussierung auf Beratungsstellen als einflussreiche Akteur\*innen im

elterlichen Aushandlungsprozess. Es wurde deutlich, dass es neben geschlechtergerechten Gesetzen vor allem auf die Implementierung in der Praxis und die Vermittlung rechtlichen Wissens an die Beratungsstellen ankommt.

Der internationale Austausch u.a. mit Wissenschaftler\*innen aus Israel, Großbritannien, Kanada und Japan verdeutlichte, dass insbesondere Rechtswirkungsforschung in Deutschland ein Desiderat darstellt. Auch das Forschungsgebiet der Legal Gender Studies ist in anderen Rechtskulturen weiter entwickelt.

Die **internationale Konferenz „Motherhood and the Law“**, die vom 13.- 15.09.2018 in Hildesheim stattfand, konnte ca. 40 Teilnehmende u.a. aus Japan, Kanada, Italien, der Schweiz, Israel und der Türkei zu einem angeregten Austausch versammeln. Der Open-Access im Göttinger Universitätsverlag erschienenen Sammelband „Motherhood and the Law“ bringt Expert\*innen aus den internationalen Legal Gender Studies zusammen und trägt zur besseren Vernetzung und Sichtbarmachung der Legal Gender Studies auch in Deutschland bei.

#### ee. Einbeziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die im Projekt beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Karina Seebode, anfangs Lisa Yashodhara Haller, Sevda Evcil und Theresa Richarz haben sich schnell als treibende Kräfte des Gesamtprojekts wie auch der Teilbereiche erwiesen. Nicht nur für die Kooperation auf Verbundebene waren sie unverzichtbar. Sie haben in erheblichem Maß eigene Forschungsfragen entwickelt, Impulse gesetzt und entscheidend dazu beigetragen, die Aktivitäten des Verbunds nach außen sichtbar werden zu lassen (siehe Auflistung der Vernetzungsaktivitäten) .

Innerhalb des Projekts haben die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen innovative eigene Dissertationsprojekte entwickelt sowie sich in zahlreichen Publikationen und Vorträgen aktiv in den wissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskurs eingebracht. Diskussionen im Rahmen der Werkstattgespräche, der internationalen Konferenz oder des regelmäßigen promotionsbegleitenden Austauschs fanden stets auf Augenhöhe und in einem unterstützenden und wertschätzenden Setting statt. Die Nachwuchswissenschaftlerinnen sind zudem u.a. in der Landesarbeitsgemeinschaft Geschlechterforschung in Niedersachsen sowie bei Prina, „Politiken der Reproduktion“ vernetzt.

#### ff. Wirkungen des Vorhabens

Das Projekt „Macht und Ohnmacht der Mutterschaft“ hat einen wesentlichen Beitrag zum aktuellen Diskurs um geschlechtergerechte reproduktive Autonomie, Abstammungs- und Sorgerecht geleistet. Es hat dazu beigetragen, die Legal Gender Studies als inter- und transdisziplinäres Forschungsfeld in Deutschland sichtbarer zu machen und konnte Forschungsdesiderate aufzeigen. So gab es zuvor keine empirische Studie, die sich mit der Arbeit von Elternberatungsstellen auseinandergesetzt hat. Ein künftiges BMFSFJ-Projekt knüpft daran an. Das Projekt hat aktuelle politische Reformdebatten mitgeprägt und an den Ergebnissen besteht disziplinübergreifend großes Interesse.

## 2. Berichte aus den Teilprojekten

### a. Abschlussbericht Teilprojekt 1: „Mutterschaft im Zeitalter der Reproduktionsmedizin: Eizellspende, Embryooption und Leihmutterschaft“

#### aa. Ausgangspunkt

Obwohl seit drei Jahrzehnten Fragen der familienrechtlichen Ausgestaltung der „gespaltenen Mutterschaft“ diskutiert werden, hat der deutsche Gesetzgeber bislang nur in Ansätzen auf die Herausforderungen der Reproduktionsmedizin reagiert. Folgen der defizitären rechtlichen Ausgestaltung sind zum einen die Durchführung von Embryooptionen allein auf rechtsgeschäftlicher Basis und zum anderen „reproduktive Reisen“ (insbesondere die Inanspruchnahme von Leihmüttern im Ausland), die Behörden und Gerichte immer häufiger mit dramatischen Einzelschicksalen konfrontieren. In diesen Fällen wird Mutterschaft entweder im gesetzfreien Raum „verhandelt“ (Embryooption) oder durch reproduktionsmedizinische Maßnahmen im Ausland (Eizellspende und Leihmutterschaft) „veranlasst“, wobei die am Reproduktionsvorgang beteiligten Eltern und die davon betroffenen Kinder mit den Risiken der deutschen Rechtslage weitgehend allein gelassen werden. Insbesondere führt die Regelung des § 1591 BGB dazu, dass in Fällen gespaltenen Mutterschaft Einzelfalllösungen unter Abwägung der Interessen der beteiligten Eltern und des betroffenen Kindes von vornherein ausgeschlossen sind. Aufgrund der weitgehenden Tabuisierung der gespaltenen Mutterschaft steht aber auch die wissenschaftliche Diskussion zur Frage nach dem Verhältnis von genetischer und sozialer Mutterschaft noch ganz am Anfang.

#### bb. Projektergebnisse

Das erste Teilprojekt befasste sich mit der gespaltenen Mutterschaft. Dabei wurden u.a. die Ausgestaltung der Embryooption und die abstammungsrechtlichen Probleme nach Inanspruchnahme einer Eizellspende oder einer Leihmutter im Ausland in den Blick genommen. Insbesondere führt die Regelung des § 1591 BGB dazu, dass in Fällen gespaltenen Mutterschaft Einzelfalllösungen unter Abwägung der Interessen der beteiligten Eltern und des betroffenen Kindes von vornherein ausgeschlossen sind. Innerhalb des Teilprojektes setzten sich **Prof. Dr. Eva Schumann** und **Karina Seebode** mit den abstammungsrechtlichen Konzeptionen von Mutter- und Vaterschaft auseinander. Es erfolgte eine Bestandsaufnahme zu den Defiziten und Widersprüchen des geltenden Rechts, eine Aufarbeitung der theoretischen Grundlagen verschiedener Modelle rechtlicher Elternschaft unter Einbeziehung der Interessen der Eltern und des Kindeswohls. Darüber hinaus erfolgte eine kritische Auseinandersetzung mit den (in Deutschland und im Ausland vertretenen) Konzepten zur Korrektur der rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung sowie die Erarbeitung erster Reformvorschläge insbesondere im Hinblick auf die Mutterschaftsanfechtung. Dabei standen insbesondere die 2017 publizierten Ergebnisse des vom BMJV eingerichteten *Arbeitskreises Abstammungsrecht*, dessen Mitglied Eva Schumann war, im Fokus der Diskussion. Zudem wurden die Arbeiten der *Arbeitsgruppe Eckpunkte für ein Fortpflanzungsmedizinengesetz* der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, deren Mitglied Eva Schumann seit 2017 ist, durch Vorarbeiten zu den familienrechtlichen Folgefragen der Kinderwunschbehandlung begleitet (erste Ergebnisse wurden in der Reihe „Leopoldina Diskussion“ Nr. 13 unter dem Titel „Ein Fortpflanzungsmedizinengesetz für Deutschland“ im Oktober 2017 publiziert). Aufbauend auf die Ergebnisse aus der 1. Phase des Projektes erfolgte eine Auseinandersetzung mit den Schwächen der

derzeitigen Rechtslage. Insbesondere die Gewichtung der verschiedenen Prinzipien im Abstammungsrecht wurde kritisch hinterfragt und neu bewertet. Aber auch die verschiedenen Probleme auf der Primärebene (Erstzuordnung mit oder unmittelbar nach der Geburt) und Sekundärebene (Anfechtung der rechtlichen Elternschaft) wurden einbezogen. Darüber hinaus wurde die Reichweite des Rechts auf reproduktive Selbstbestimmung sowie des Rechts auf Familiengründung diskutiert und definiert. Daraufhin wurde ein Gesamtkonzept zur Begründung der rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung entwickelt. Die verschiedenen Formen der Mutterschaft (Mutterschaft nach der Inanspruchnahme einer Leihmutter oder einer Eizellspende, aber auch die Mit- Mutterschaft und Solo-Mutterschaft) wurden dabei intensiv untersucht und neue Regelungsvorschläge basierend auf dem entwickelten Gesamtkonzept erarbeitet. Bereits existierende Reformvorschläge wurden analysiert und die Vor- und Nachteile zum selbst entwickelten Konzept herausgearbeitet. Aufbauend auf die Ergebnisse aus der 1. und 2. Phase des Projektes erfolgte eine intensivere Auseinandersetzung mit den verschiedenen Formen der Mutterschaft. In der dritten Phase wurden die erarbeiteten Reformüberlegungen weitergeführt. Ein Schwerpunkt lag auf der Frage, wie künftig die Anerkennung von ausländischen Gerichts- und Behördenentscheidungen bei grenzüberschreitenden Leihmutterschaftsvereinbarungen aussehen könnte. In derartigen Fällen können generalpräventive Überlegungen, auf die das Leihmutterschaftsverbot in Deutschland gestützt wird, nicht ausschlaggebend sein, da das Kind bereits geboren wurde und nun das Kindeswohl im Vordergrund stehen muss. Dabei ist es wichtig, dass das Kind denjenigen Personen rechtlich zugeordnet wird, die am wahrscheinlichsten die Elternverantwortung tragen werden. Hierbei wurden die einschlägigen Entscheidungen des EGMR und des BGH der letzten Jahre analysiert und die dort aufgestellten Kriterien untersucht. Ein wichtiger Punkt bei allen Überlegungen ist es, Kinderhandel und Umgehungen von bestehenden Regelungen zum Schutz von Kindern (bspw. das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993) zu verhindern. Zudem wurde die wissenschaftliche Diskussion um die Einführung der Mit-Mutterschaft, die nach der Veröffentlichung des Diskusstilentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts am 13. März 2019 verstärkt geführt wurde, aufgearbeitet und auch hier Reformvorschläge überarbeitet. Dabei wurden auch die Regelungen zur Mit-Mutterschaft in ausländischen Rechtsordnungen in die Überlegungen mit einbezogen. Darüber hinaus wurde im Bereich der Solo-Mutterschaft die verfassungsmäßigen Probleme, die sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Zwei-Eltern-Prinzip und der Erbrechtsgarantie ergeben, diskutiert.

## b. Abschlussbericht Teilprojekt 2

### aa. Ausgangspunkt

Das zweite Teilprojekt befasste sich mit Normierungen von Elternschaft im Sinne gesellschaftlicher Normalitätsvorstellungen, die sich im Recht niederschlagen. Leitfrage war, ob und in welcher Weise der rechtliche Begriff der Elternschaft als vergeschlechtlichte Kategorie zu verstehen ist bzw. in welchen Bereichen sich inzwischen eine geschlechtsneutrale Sichtweise durchgesetzt hat. Grundlage war ein erweiterter Begriff von Geschlecht, der neben der binären Zuordnung männlich/weiblich auch als heterosexuell konnotiert verstanden werden muss, also die Erwartung einer sexuellen Orientierung auf das andere Geschlecht umfasst. Das Projekt untersuchte Mutterschaft einerseits im

Hinblick auf die Erzeugung von Kindern und ihre abstammungsrechtliche Zuordnung und weist insofern Überschneidungen zu Teilprojekt 1 auf. Darüber hinaus thematisierte es Fragen der Ausgestaltung von Elternschaft im Rahmen von Sorgerechts- und Umgangsregelungen sowie im Bereich der staatlichen Familienleistungen und der Interventionen in das Elternrecht; hier gab es eine Schnittmenge mit dem Teilprojekt 3. Auf der Ebene des Abstammungsrechts ist zunächst zu konstatieren, dass das traditionelle Modell der Familie mit zwei verschiedengeschlechtlichen Eltern heterosexueller Orientierung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit nach wie vor als Regelfall zu beobachten ist und auch den rechtlichen Normen als Modell zugrunde liegt: Elternschaft von mehr als zwei Personen wird auch dann nicht akzeptiert, wenn de facto mehr als zwei Personen an der Erzeugung des Kindes beteiligt sind. Die in Deutschland grundsätzlich akzeptierte Zeugung im Wege der Insemination steht nach den Richtlinien der Bundesärztekammer nach wie vor alleinstehenden und lesbischen Paaren nicht offen, und nahezu alle Methoden, die zu einer gespaltenen Mutterschaft führen, sind nach dem Embryonenschutzgesetz unzulässig. Gleichzeitig erfährt die Norm des heterosexuellen Modells eine Erosion durch die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Elternschaft im Personenstandsrecht und erleben viele Kinder in ihrer Lebenswirklichkeit ein faktisches Zusammenwirken von Herkunfts- und Stiefeltern, das sich im Abstammungsrecht nicht widerspiegelt. Das Teilprojekt hat den rechtlichen Diskurs und die argumentativen Strategien, mit denen diese Einschränkungen gerechtfertigt werden, analysiert und ihnen empirische Erkenntnisse über die Ausdifferenzierung der Lebensformen gegenüber gestellt. Im Mittelpunkt stand dabei die Prüfung der Frage, ob und wie weit die geltende Rechtslage rechtsethisch gerechtfertigt werden kann.

Anders als das Abstammungsrecht ist das Sorge- und Umgangsrecht weitgehend geschlechtsneutral ausgestaltet. Diskussionen wie die um das Sorge-, Umgangs- und Auskunftsrecht des nichtehelichen Vaters machen jedoch deutlich, dass hinter den geschlechtsneutralen Formulierungen des Gesetzes Bilder von Mutterschaft und Vaterschaft stehen, die nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch bei der Rechtsanwendung Wirkungen entfalten. Diese Facette rechtlicher Regulierung von Elternschaft wurde mit Hilfe von Analysen der Rechtsprechung zum Sorge- und Umgangsrecht untersucht und nahm dabei insbesondere gerichtliche Entscheidungen im Elternkonflikt und bei Kindeswohlgefährdung in den Blick. Ziel war es herauszuarbeiten, wie Gerichte „gute“ Elternschaft definieren und geschlechtersensibel zu untersuchen, wie weit hinter diesen Beurteilungen stereotype Vorstellungen der „guten Mutter“ und des „guten Vaters“ stehen. Dabei sollten auch intersektionale Verschränkungen mit rassistischer Diskriminierung in den Blick genommen werden, etwa in Form besonderer Vorbehalte gegenüber türkischen, afrikanischen oder muslimischen Vätern. Auf allen Ebenen des Projekts wurden die Rechtsentwicklungen im internationalen Recht sowie rechtsvergleichende Aspekte (insb. Österreich, Schweiz, Großbritannien) einbezogen.

## bb. Projektergebnisse

Teilprojekt 2 wurde mit dem Vorhaben begonnen, Elternschaft jenseits der Geschlechternorm und damit bislang auch jenseits rechtlicher Regulierung zu untersuchen. Darunter verstanden wurden z.B. Mehrelternschaften (im Sinne der Zuordnung von mehr als zwei Personen als Eltern zu einem Kind), geplante Alleinelternschaft (vor allem als „Single Mothers by Choice“ bekannt) und Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Der Beginn der Projektlaufzeit fiel mit dem Beginn einer hochdynamischen Rechtsentwicklung auf dem Gebiet queerer Elternschaft zusammen, die vom Teilprojekt wissenschaftlich begleitet wurde und den Fokus des Projekts bestimmte. Zunächst ist die gesetzgeberische Entscheidung zur Öffnung

der Ehe für Paare aller Geschlechter am 30.06.2017<sup>1</sup> zu nennen, die wesentliche Folgefragen für das Abstammungsrecht mit sich brachte. Ist nun auch die Ehefrau der Gebärenden qua Ehe in direkter oder analoger Anwendung von § 1592 Nr. 1 BGB automatisch mit Geburt des Kindes rechtlicher Elternteil? Im Oktober 2018 entschied der Bundesgerichtshof über diese Frage<sup>2</sup> und verneinte verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der fehlenden Elternstellung. Auch verheiratete Paare sind somit auf das Verfahren der Stiefkindadoption verwiesen, das von den betroffenen Familien häufig als belastend wahrgenommen wird.<sup>3</sup> Zwischenzeitlich organisierten sich eben diese in der Initiative „Nodoption“ und konnten Erfolge in Form von Normkontrollvorlagebeschlüssen vor mittlerweile drei Oberlandesgerichten und einem Amtsgericht erringen.<sup>4</sup>

Ebenfalls 2017 erging der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten „Dritte-Option“ im Personenstandsrecht. Das Bundesverfassungsgericht befand, dass es neben „männlich“, „weiblich“ und dem Offenlassen des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags eine Option für jene geben muss, die nicht den binären Geschlechtererwartungen entsprechen.<sup>5</sup> 2018 erfolgte die legislative Umsetzung in § 21 Abs. 3 PStG und § 45b PStG. Wesentliche Folgefragen, wie die der abstammungsrechtlichen Zuordnung von Eltern mit „divers“-Eintrag, wurden jedoch nicht geregelt. Die Unterscheidung des Gesetzgebers zwischen trans Personen und „medizinisch diagnostizierten“ inter\* Personen führt zu großer Rechtsunsicherheit insbesondere für nicht-binäre Personen und mündete in weiteren Verfassungsbeschwerden.

Und schließlich ergingen ebenfalls 2017 zwei Beschlüsse des Bundesgerichtshofs zur Elternschaft von trans\* Personen. 2011 hatte das Bundesverfassungsgericht zwar den vormals gem. § 8 Nr. 3 und Nr. 4 TSG (Transsexuellengesetz) geltenden Operations- und Sterilisationszwang für unanwendbar erklärt, eine legislative Anpassung der umliegenden Vorschriften etwa über die Eltern-Kind-Zuordnung ist jedoch nicht erfolgt. Durch die Verknüpfung von Mutterschaft, Gebären und Frausein in § 1591 BGB stellte sich nunmehr die Frage, wie ein trans\* Vater, der sein Kind selbst geboren hat, in Geburtenregister und -urkunde einzutragen ist. Der BGH entschied in dieser und in der Konstellation einer zeugenden trans\* Mutter, dass jeweils § 1591 bzw. § 1592 BGB qua „Fortpflanzungsfunktion“ anzuwenden seien. In der Konsequenz werden trans\*Väter als „Mütter“ und trans\*Mütter als „Väter“ in das Personenstandsregister eingetragen, was bei den Betroffenen erhebliche Konflikte verursacht.

Außerdem fiel die Projektlaufzeit mit der 19. Legislaturperiode zusammen, in der verschiedene Reformvorschläge für das Abstammungsrecht eingebracht wurden, beginnend mit dem Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrechts bis hin zum Diskusstextentwurf des Bundesjustizministeriums aus dem Frühjahr 2019.

All diese Prozesse begleitete das Teilprojekt kritisch durch zahlreiche Publikationen, Vorträge und Stellungnahmen und konnte eigene Impulse in den laufenden Debatten setzen.

---

1 § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB: „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“

2 Bundesgerichtshof (2018): Beschluss vom 10.10.2018, XII ZB 231/18. [Lesbische Elternschaft]

3 Richarz, Theresa/Mangold, Katharina (2021): „Zwei-Mutterschaft vs. Heteronormatives Recht? Diskussion der Stiefkindadoption als Modus der Herstellung von Familie gleichgeschlechtlicher Paare“, in: Helga Krüger-Kirn/Leila Zoë Tichy (Hg.), Elternschaft und Gender Trouble, Opladen u.a.: Verlag Barbara Budrich, S. 57-69.

4 Nodoption 2021.

5 Bundesverfassungsgericht (2017): Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 [„Dritte Option“]

Während der Projektlaufzeit erschien eine Reihe von Publikationen zum Abstammungsrecht.<sup>6</sup> Als Forschungsdesiderat im juristischen Diskurs offenbarte sich zum einen die interdisziplinäre und insbesondere geschlechtertheoretische Betrachtung der Bedeutung von Geschlecht für die Eltern-Kind-Zuordnung und zum anderen die Perspektive queerer Eltern. Teilprojekt 2 hat zu diesem neuen Forschungsfeld einen wesentlichen Beitrag geleistet.

Ausgangspunkt des Projektes war die Beobachtung zweier offenbar gegenläufiger Entwicklungen: Die zunehmende Anerkennung individueller Selbstbestimmung einerseits und die Biologisierung rechtlicher Elternschaft andererseits. In Bezug auf „queere“ Familienkonstellationen wurde der Trend der Biologisierung unter den Begriff der „Bioheteronormativierung“ gefasst. Mit Ansätzen der „queer theory“ wurde der geschlechtsspezifische Impact biologistischer Argumentation untersucht. In einem zweiten Schritt wurden die Ziele und Zwecke der Geschlechterdifferenz des geltenden Abstammungsrechts den Auswirkungen dieser Rechtslage auf jene, die es „nicht in die rechtliche Familie geschafft haben“, weil sie entsprechende geschlechtliche Erwartungen nicht erfüllen, gegenübergestellt. Der Fokus der verfassungsrechtlichen Analyse liegt somit auf dem rechtlichen Umgang mit gleichgeschlechtlichen Eltern, trans und inter sowie nicht-binären Eltern. Auch bewusst alleinstehende Eltern und multiple Elternkonstellationen werden angesprochen. Neben einer verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung wurden die rechtstatsächlichen Auswirkungen mittels empirischer Erkenntnisse in einem interdisziplinären Austausch beleuchtet, etwa im Rahmen des gemeinsamen Workshops „Rechtliche Anerkennung und Diskriminierung in LGBTIQ- Familien“ auf dem 45. Feministischen Juristinentag mit Prof. Dr. Almut Peukert vom Projekt „Ambivalente Anerkennungsordnung“ an der Humboldt Universität Berlin und durch einen stetigen Austausch mit Dr. Katharina Mangold und Dr. Julia Schröder vom Projekt „Queere Familien“ an der Universität Hildesheim. Beide Projekte führen qualitative Befragungen von Mitgliedern „queerer Familien“ durch, und die Erkenntnisse aus den Projekten fließen unmittelbar in die Arbeit aus Teilprojekt 2 ein.

Durch eine Rückbindung aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung zu queerer Elternschaft an die Ziele und Zwecke der Eltern-Kind-Zuordnung wird dekonstruiert, an welcher Stelle an vergeschlechtlichte Differenzierungen tatsächliche unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen und an welcher Stelle mit der Autorität des Rechts zur Aufrechterhaltung der dominanten Geschlechternorm beigetragen wird. Ergebnis der bisherigen Analyse ist – in Bestätigung der bisherigen Legal Genderforschung –, dass das Recht Geschlecht nicht einfach beschreibt, sondern selbst wirkmächtiger Akteur in der Schaffung und Aufrechterhaltung vergeschlechtlichter Annahmen ist. Aktuell werden queere Familien entweder in die bestehenden Regelungen „eingepasst“, was zu einer Unsichtbarmachung des Queerseins führt (zum Beispiel im BGH-Urteil zur Mutterschaft einer mit der Gebärenden verheirateten trans Frau) oder sie werden zu „Anderen“, die auf ein völlig anderes Regime verwiesen werden (Beispiel: Notwendigkeit einer Stiefkindadoption verheirateter lesbischer Mütter im Vergleich zur Vaterschaftsvermutung beim Ehemann).

Auch in aktuellen Gesetzgebungsverfahren werden nur bestimmte Konstellationen mit in die „rechtliche Familie“ aufgenommen, während andere queere Familien weiterhin außen vor bleiben. Eine auch rechtliche Anerkennung erfolgt dabei je eher, desto mehr die spezifische Konstellation der

---

<sup>6</sup> Soweit ersichtlich: Brock, Die Prinzipien des deutschen Abstammungsrechts (2020); Gayk, Vaterschaft und weitere Rechtsprobleme bei heterologer Insemination (2020); Gietl, Abstammung - Dogmatik einer normativen Kategorie (2014); Hartmann, Von der Mutterschaft zur Elternschaft (2020); Pauli, Der sogenannte biologische Vater (2016); Scheliha, Familiäre Autonomie und autonome Familie (2019); Straub, Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und seine Einbettung in das Abstammungsrecht (2020), Reuß, Theorie eines Elternschaftsrechts (2018); Sanders, Mehrelternschaft (2018).

Bioheteronorm von Elternschaft gleicht. Entsprechende aktuelle Gesetzgebungsverfahren, insbesondere der Teilentwurf des Bundesjustizministeriums zur Elternschaft verheirateter Frauen sowie der Entwurf des Bundesinnenministeriums zur Neuregelung der rechtlichen Stellung von u.a. trans Personen, der ebenfalls Regelungen der Elternschaftszuordnung enthält, wurden kritisch begleitet, u.a. für den Deutschen Juristinnenbund und das Zukunftsforum Familie der AWO. Weiterhin fand eine interdisziplinäre und internationale Vernetzung des Projekts über die Nachwuchs- forscher\*innengruppe Politiken der Reproduktion, den Deutschen Juristinnenbund sowie mit Projekten in Kent und am Max-Planck-Institut in Halle statt.

Die Forschungsergebnisse aus Teilprojekt 2 werden im Rahmen einer Dissertation in einer Monographie zusammengefasst, die einen innovativen Beitrag zur verfassungsrechtlichen Dogmatik (insbesondere im Hinblick auf das Geschlechterdiskriminierungsverbot) und zum Forschungsfeld der Legal Gender Studies leistet.

### c. Abschlussbericht Teilprojekt 3: „Gemeinschaftliche oder Alleinausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge? Ein internationaler Vergleich der Rechtsregeln und ihr Einfluss auf Verhandlungsmacht“

#### aa. Ausgangspunkt

Die deutschen Regeln der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge betonen stark die Gemeinschaftlichkeit der Ausübung (§ 1627 BGB) und verlangen die gemeinsame rechtliche Vertretung des Kindes (§ 1629 Abs.1 S.2 BGB). Daraus resultiert ein Einigungszwang (§ 1627 S.2 BGB). Bei Uneinigkeit der Eltern in Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, bleibt nur der Weg zum Familiengericht. Dieser Grundsatz gilt auch bei Getrenntleben der Eltern; nur Angelegenheiten des täglichen Lebens kann ein Elternteil allein entscheiden, während auch getrenntlebende Eltern in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung in gegenseitigem Einvernehmen handeln müssen (§ 1687 BGB). Seit die gemeinsame elterliche Sorge 1998 zum Regelfall geworden ist, wird bei Meinungsverschiedenheiten getrenntlebender Eltern immer häufiger vor den Familiengerichten darüber gestritten, wer die Entscheidung treffen kann und was Angelegenheiten des alltäglichen Lebens sind. Bei Getrenntleben der Eltern zeigen sich Nachteile des deutschen Modells der starken Betonung der gemeinschaftlichen Ausübung gemeinsamer Sorge. Der Einigungszwang bringt es mit sich, dass bei Uneinigkeit ein Elternteil eine Vetoposition erlangt und wichtige Entscheidungen blockieren kann.

Viele europäische Rechtsordnungen haben ein anderes Modell der Ausübung gemeinsamer Sorge gewählt, die Alleinhandlungsmacht jedes Elternteils mit Widerspruchsmöglichkeit des anderen durch Anrufung des Gerichts (Länder der romanischen Rechtsordnung, Norwegen, England). Die Verhandlungsmacht und die Konfliktpunkte werden anders verteilt, denn es handelt sich nicht um eine Blockadeposition, sondern um eine (häufig nachträgliche) Korrekturmöglichkeit. Die Vor- und Nachteile dieser Regelungen waren international vergleichend bisher nicht erforscht worden; es fehlt darüber hinaus empirische Forschung darüber, wie sich die Unterschiede dieser rechtlichen Regelungen in der Praxis der Ausübung gemeinsamer elterlicher Sorge in vergleichbaren Konfliktsituationen auswirken. In Deutschland werden die geltenden Ausübungsregeln kaum hinterfragt, obwohl sie ursprünglich (nur) für verheiratete Eltern konzipiert wurden und seit 1958 zur Gleichberechtigung der im Familienrecht diskriminierten Mutter eines ehelichen Kindes beitragen sollten. Lange Zeit wurde nach einer Scheidung in der Regel nur einem Elternteil die elterliche Sorge übertragen wurde, um zum Kindeswohls das Kind nicht durch elterliche Uneinigkeit zu belasten. Das



hat sich seit 1998 geändert. Demgegenüber kann das Modell der unabhängigen Ausübung mit Widerspruchsmöglichkeit durchaus Vorteile bieten - auch deshalb, weil es die Öffnung für ‚mehr als zwei Eltern‘ erleichtert. Aus Genderperspektive wurde im Projekt rechtsvergleichend untersucht und machtheoretisch reflektiert, welche Auswirkungen die beiden Grundtypen der Regelung auf die Positionen der Beteiligten haben.

Seit 2020 wurde während der Projektlaufzeit ein empirisches Forschungsprojekt in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut (dji) vorbereitet und durchgeführt (Juli 2020 – Januar 2021), das vom BMFSFJ geförderte Forschungsprojekt „Beratung im Elternkonflikt – Rechtsvorstellungen und Konstruktionen gemeinsamer Sorge in der Elternberatung“, das den Blick auf Beratungsfachkräfte richtete und nach Konzepten der Beratung im Elternkonflikt fragte.

#### bb. Projektergebnisse

Das dritte Teilprojekt befasste sich mit der Ausgestaltung von gemeinsamer oder alleiniger Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Die nationalen Rechtsregeln wurden untersucht und international vergleichend analysiert mit kritischem Blick auf Verhandlungsmacht und Genderaspekte. Im ersten Jahr (2017) standen das nationale Recht und Rechtsprechung bei Konflikten der getrenntlebenden Elternteile mit gemeinsamem Sorgerecht sowie die theoretische Rahmung im Vordergrund. Insbesondere die Analyse der Rechtslage in Deutschland im Vergleich mit England, den Niederlanden, Belgien oder Frankreich sowie Materialsammlung und Expert\*innengespräche bildeten die Grundlage für erste Veröffentlichungen 2018 sowie die internationale Forschungskonferenz ‚Motherhood and the Law‘ 2018. Vor der Konferenz wurde im September 2018 von Dr. Christoph Mecke ein rechtsvergleichendes Gutachten über Regelungen gemeinsamer elterlicher Sorge im Konfliktfall für das Projekt erstellt. Die Ergebnisse wurden in einer erweiterten Monographie mit Prof. Dr. Kirsten Scheiwe *open access* im Göttinger Universitätsverlag veröffentlicht. Im Band wird das Recht der elterlichen Sorge in Europa rechtsvergleichend für Belgien, Deutschland, England und Wales, die Niederlande, Polen und Schweden untersucht. Dabei wurden macht- und gendertheoretische Aspekte in den zwischen Autonomie und Kooperationszwang typisierten Regelungssystem erörtert. Hierdurch wurde eine Forschungslücke geschlossen, denn eine derartige Untersuchung auf dem aktuellen Stand lag bislang nicht vor.

Anschließend an den 15. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2017 zum Thema „Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht?“ wurde im gleichnamigen Sammelband, herausgegeben von Dagmar Coester-Waltjen, Volker Lipp, Eva Schumann und Barbara Veit, publiziert ebenfalls *Open Access* im Göttinger Universitätsverlag, ein weiterer rechtsvergleichender Beitrag zum Thema „Der alternierende Aufenthalt des Kindes bei getrenntlebenden Eltern im Rechtsvergleich (Schweden, Australien und Belgien)“ von Prof. Dr. Kirsten Scheiwe veröffentlicht, der das Wechselmodell kritisch rechtsvergleichend untersucht und Ergebnisse der internationalen empirischen Forschung einbezieht.

Auf der internationalen Konferenz ‚Motherhood and the Law‘ wurden erste Projektergebnisse präsentiert und in einem Beitrag zum Tagungsband (‚Decision making and rules on the exercise of joint parental responsibility – the neutered mother and power relations from a comparative perspective‘) vertieft. Ein Transfer der wissenschaftlichen Ergebnisse in die rechtspolitische Diskussion fand insbesondere über den Deutschen Juristinnenbund und im Rahmen des 72.

Deutschen Juristentages (djt) 2018<sup>7</sup>, dessen familienrechtliche Abteilung die gesetzliche Regelung des „Wechselmodells“ zum Gegenstand hatte, statt.

Während der Forschungsaktivitäten zeigte sich eine weitere Forschungslücke bezüglich der Aushandlungsprozesse bei Elternkonflikten mit Blick auf Beratung von Trennungseltern durch Fachkräfte in Beratungsstellen oder Mediation, die zunehmend von Gerichten empfohlen oder angeordnet wird. Thematisiert wurden die Rechtsvorstellungen und Konstruktionen gemeinsamer Sorge in der Elternberatung durch Fachkräfte. Dazu war eine explorative Studie mit einem rechtssoziologischen und empirisch-sozialwissenschaftlichen Hintergrund notwendig.

Im Teilprojekt gab es eine gewisse Unterbrechung durch das Ausscheiden der Mitarbeiterin Lisa Haller, zum 15. Oktober 2018 erfolgte ein personeller Wechsel, neue Mitarbeiterin im Teilprojekt wurde Sevda Evcil, M.A. Gender Studies, als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Teilprojekt. Die fachliche Expertise von Sevda Evcil ermöglichte die Weiterführung des Teilprojekts und neue methodische Ansätze. Sevda Evcil übernahm insbesondere die organisatorischen und theoretischen Vorbereitungen für das neue empirische Forschungsvorhaben „Beratung im Elternkonflikt“ (BIK), das die Erkenntnisse für das Teilprojekt 3 erweitern sollte. In Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI) München wurde ein Forschungsantrag erarbeitet und vom BMFSFJ bewilligt und finanziert, das 2020 begann. Dazu fanden regelmäßige Arbeitstreffen mit Sevda Evcil, Heinz Kindler (DJI), Kirsten Scheiwe und Sabine Walper (DJI), Mareike Paulus (DJI) und später Corinna Neuhoff (DJI). Im Rahmen des 7-monatigen (Juli 2020 – Januar 2021) vom BMFSFJ geförderten Forschungsprojekts „Beratung im Elternkonflikt – Rechtsvorstellungen und Konstruktionen gemeinsamer Sorge in der Elternberatung“ wurden im Oktober und November 2020 fünf Fokusgruppeninterviews mit Beratungsfachkräften durchgeführt. Insgesamt nahmen 19 Beratungsfachkräfte an der Befragung teil, zusätzlich wurde eine Fokusgruppe mit drei anwaltlichen Mediatorinnen durchgeführt. Das BiK-Projekt konzentrierte sich auf die empirische Untersuchung der nachfolgenden Aspekte durch Fokusgruppen: (1) Unterschiedliche Zugänge zur Beratungsstelle – Empfehlung/Anordnung des Gerichts vs. Freiwilligkeit; (2) Konsensorientierung und Alleinentscheidung in der Beratungspraxis, Rechtsauffassung der Beratungskräfte und Mediator\*innen; (3) Thematisierung von finanziellen Aspekten in der Beratung; (4) Machtdynamiken und Geschlechterunterschiede. Es wurde die Frage untersucht, wie Beratungsfachkräfte als (Mit-)Gestalter\*innen und Implementierende von Recht diese Rolle in der Praxis wahrnehmen. Untersucht wurden die Vorstellungen der Fachkräfte zu gemeinsamer Sorge und rechtlichen Normen, die in Trennungs- und Scheidungsfällen im Elternkonflikt eine Rolle spielen. Zentrale Forschungsfragen waren wie Fachkräfte je nach subjektivem Rechtsverständnis Eltern im Konflikt beraten und wie sie das Verhältnis von individuellen elterlichen Alleinentscheidungsrechten und dem Hinwirken auf Einvernehmen gestalten. Da diese Themen auch für das dritte Teilprojekt des MOM-Forschungsvorhaben von wesentlicher Bedeutung waren, wurden die Entwicklungen und die Ergebnisse parallel im „MOM“-Team durch Harry Willekens, Theresa Anna Richarz, Friederike Wapler und Kirsten Scheiwe intensiv diskutiert. Der Abschlussbericht wurde im Mai 2021 beim BMFSJ eingereicht; Veröffentlichungen dazu befinden sich in Vorbereitung.

---

7 [https://djt.de/wp-content/uploads/2020/03/181130\\_djt\\_internet\\_72\\_beschluesse.pdf](https://djt.de/wp-content/uploads/2020/03/181130_djt_internet_72_beschluesse.pdf), vgl. Anträge Scheiwe.

### 3. Publikationen und Vorträge

#### a. Bericht aus Teilprojekt 1

##### aa. Publikationen

**Prof. Dr. Eva Schumann:** „Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?“, Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag, DJT-Gutachten, C.H. Beck, München 2018, 115 S. (auch veröffentlicht in: Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentags Leipzig 2018, hrsg. von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, Bd. 1: Gutachten, 2018, B 1-115)

Dies.: „§§ 1600 IV, 1600a IV BGB: Vaterschaftsanfechtung eines mittels Embryospende gezeugten Kindes“, Anmerkung zu Saarländisches OLG Saarbrücken (Urteil v. 7.12.2017 – 6 UF 110/17), FamRZ 2018, S. 835 f.

Dies.: „Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung, Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?“, NJW-Beilage 2/2018, S. 33-36

Dies.: „Anmerkung zum Urteil des LG Augsburg v. 13.12.2018 – 16 Ns 202 Js 143548/14“, FamRZ 2019, 1378-1379.

Dies.: „Elternschaft nach Inanspruchnahme einer Leihmutter“, Gynäkologische Endokrinologie 2019, S. 175-180 (erneut veröffentlicht in: Der Gynäkologe 2020, S. 338-344)

Dies.: Mitarbeit in der Leopoldina Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung der Publikation: Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften (2019): Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung. Halle (Saale).

Dies.: „Elternschaft nach Kinderwunschbehandlung“, in: Katharina Beier/Claudia Brügge/Petra Thorn/Claudia Wiesemann (Hrsg.), Familienbildung mit Hilfe Dritter, Göttingen 2019, S. 69-95.

Dies.: „„Trennungsfamilien“ – Reformbedarf im Kindschaftsrecht und bei der Familienförderung“, in: RdJB 2019, S. 30-52.

Dies.: „Leihmutterschaft (Ersatzmutterschaft)“, in: Hans-Jürgen Rieger/Franz-Josef Dahm/Christian Katzenmeier/Martin H. Stellpflug/Ole Ziegler (Hrsg.), Heidelberger Kommentar – Arztrecht Krankenhausrecht Medizinrecht (HK-AKM), C. F. Müller, Heidelberg 2020 (83. Aktualisierung Oktober 2020), Nr. 3410, S. 1-57.

**Karina Seebode:** „Der Arbeitskreis Abstammungsrecht legt seinen Abschlussbericht vor“, in: Gynäkologie (2017) 50: 889-892. <https://doi.org/10.1007/s00129-017-4149-5>

Dies.: „Welche Änderungen bringt das Samenspenderregistergesetz?“, in: Gynäkologische Endokrinologie, September 2018, Volume 16, Nr. 3, S. 195–200

Dies.: „Es ist Zeit für eine umfassende gesetzliche Regelung der Solo- Mutterschaft“, in: RdJB Jahrgang 67 (2019), Heft 1, S. 76-78.

Dies.: „Besprechung v. BGH v. 5.9.2018 zur Urteilsanerkennung in Leihmutterschaftsfällen“, auf der Internetseite [www.abstammungsrecht.eu](http://www.abstammungsrecht.eu) von Prof. Dr. Reuß,

<http://www.abstammungsrecht.de/karina-seebode-besprechung-v-bgh-v-5-9-2018-zur-urteilsanerkennung-in-leihmutterchaftsfaellen/>

## bb. Teilnahme an Fachveranstaltungen/Vorträge

**Prof. Dr. Eva Schumann:** „Korrekturen‘ der Eltern-Kind-Zuordnung“, Erstes MOM-Werkstattgespräch an der Stiftung Universität Hildesheim, 28. April 2017.

Dies.: „Ausgewählte Thesen des AK Abstammungsrecht (Korrektur der Eltern-Kind-Zuordnung; gleichgeschlechtliche Eltern)“, Zweites MOM-Werkstattgespräch an der Stiftung Universität Hildesheim, 29. September 2017.

Dies.: „Welche „Rechte“ haben „Eltern“ kryokonservierter Embryonen?“, Tagung der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. in Kooperation mit der Katholischen Akademie Berlin, Das Schicksal der kryokonservierten Embryonen, 08. Juni 2018, Berlin.

Dies.: „Elternschaft mit Hilfe Dritter, Familienrechtliche Folgefragen der Kinderwunschmedizin“, Vortrag vor der Göttinger Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft, 4. Juli 2018, Göttingen.

Dies.: „Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?“, Familienrechtliche Abteilung 72. Deutscher Juristentag, 26.-28. September 2018, Leipzig.

Dies.: „Trennungsfamilien“ – Reformbedarf im Kindschaftsrecht und bei der Familienförderung, Vortrag vor dem Wissenschaftlichen Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 9. September 2018, Berlin

Dies.: „Familienrechtliche Folgefragen“ Vortrag auf dem Göttinger Symposium zum Medizinrecht „Zwischen Kinderwunsch und Kindeswohl, Rechtliche und ethische Herausforderungen der Kinderwunschmedizin“, 24. Mai 2019, Göttingen.

**Karina Seebode:** „Embryooption, ‚doppelte Mutterschaft‘ und Anfechtungsregeln“, Zweites MOM-Werkstattgespräch an der Stiftung Universität Hildesheim, 29. September 2017.

## b. Bericht aus Teilprojekt 2

### aa. Publikationen

**Prof. Dr. Friederike Wapler:** „Das Kindeswohl: individuelle Rechtsverwirklichung im sozialen Kontext. Rechtliche und rechtsethische Betrachtungen zu einem schwierigen Verhältnis“, in: Ferdinand Sutterlüty & Sabine Flick (Hrsg.), Der Streit ums Kindeswohl, Weinheim 2017, S. 14-51.

Dies.: „Zur Ablehnung der Eheschließung eines gleichgeschlechtlichen Paares“, Anmerkung zum Beschluss des OLG Zweibrücken vom 28.11.2016, 3 W 115/16, in: FamRZ 2017, S. 607-608

Dies.: „Zur Eintragung eines transgeschlechtlichen Vaters als "Mutter" in das Geburtenregister“, Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 06.09.2017, XII ZB 660/14, in: FamRZ 2017, S. 1861-1862.

Dies.: „Mehr Kinderrechte? Nutzen und Nachteil“, in: Anne Röthel/Bettina Heiderhoff (Hrsg.), Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht, Band 25,., Wolfgang Metzner Verlag, Dezember 2018

Dies.: „Leihmutterschaft und Familie, Reproduktive Autonomie und ihre Grenzen - Leihmutterschaft aus verfassungsrechtlicher Perspektive“, in: Edward Schramm/ Michael Wermke (Hrsg.): Leihmutterschaft und Familie - Impulse aus Recht, Theologie und Medizin, Springer-Verlag GmbH Deutschland 2018, S. 107-147.

Dies.: „Reproduktive Autonomie: rechtliche und rechtsethische Überlegungen“, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.). Schriften zur Gleichstellung, Autonomie im Recht - Geschlechtertheoretisch vermessen, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018, S. 185-213.

Dies.: „"Drittes Geschlecht" muss personenstandsrechtlich anerkannt werden“, Anmerkung zum Beschluss des BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 - 1 BvR 2019/16, JM 2018, S. 115-117.

Dies.: „Kinderrechte in der Rechtsordnung – eine Aufgabe für den Gesetzgeber?“, in: Heiderhoff, Bettina/Röthel, Anne (Hrsg.): Mehr Kinderrechte? Nutzen und Nachteil, Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2019, S. 45-74.

Dies. (mit Laura Klein): „Reproduktive Gesundheit und Rechte“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), 20/2019, S. 20-26, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/290813/abtreibung.#>

Dies.: „Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland“, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB), Jahrgang 67, Heft 3 (2019), S. 252-273 <https://doi.org/10.5771/0034-1312-2019-3-252>.

Dies.: „Kinderrechte ins Grundgesetz. Ein neuer Entwurf bringt nichts Neues.“, erschienen auf dem Verfassungsblog am 06.12.2019, <https://verfassungsblog.de/kinderrechte-ins-grundgesetz-ein-neuer-entwurf-bringt-nichts-neues/>.

Dies.: Einträge „Jugendschutz“, „Kindeswohl“ und „Kinderrechte“, in: Staatslexikon Bd. 3, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, 8. Aufl. 2019, S. 540-542, 674-676, 686-688.

Dies.: „Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Eine Untersuchung am Beispiel des Kindeswohlprinzips (Art. 3 Abs. 1 KRK) und der Beteiligungsrechte (Art. 12 KRK)“, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 2019, S. 252-273.

Dies.: Kinderrechte in der Rechtsordnung – eine Aufgabe für den Gesetzgeber? In: Heiderhoff, Bettina/Röthel, Anne (Hrsg.): Mehr Kinderrechte? Nutzen und Nachteil, Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2019, S. 45-74.

Dies. (Hrsg. mit Ingo Richter und Lothar Krappmann): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts. Nomos 2020.

**Theresa Anna Richarz** (mit Haller, Lisa Yashodhara): Bericht zum 42. Kongress des djb „Reproduktive Rechte“ in: djbZ Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes, Seite 168 - 170, djbZ, Jahrgang 20 (2017), Heft 4, S. 168 -170. <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/1866-377X-2017-4-168/bericht-zum-42-kongress-des-djb-reproduktive-rechte-jahrgang-20-2017-heft-4>

Dies.: „Verbot der Leihmutterschaft – `und wer denkt an die Kinder?´“, juwiss-Blog (Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht), erschienen am 09.05.2017. <http://www.juwiss.de/verbot-der-leihmutterschaft-und-wer-denkt-an-die-kinder46-2017/>

Dies.: „Welches Geschlecht kennt Recht?“, in: verdikt 2/17, S. 12-15.

Dies. (mit Lucy Chebout und Dr. Gudrun Lies-Benachib): „Ehe für alle“ oder doch nur „Ehe light“? – Zur Bedeutung der Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare, in: Berliner Anwaltsblatt 03/2018.

Dies.: "Mutter per Gesetz", in: Der Freitag, Ausgabe 26/2018 (<https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/mutter-per-gesetz>)

Dies.: "Lesbische Eltern! Warum das Kindeswohl keinen Aufschub mehr verträgt.", erschienen am 27.10.2018 auf dem Verfassungsblog: <https://verfassungsblog.de/lesbische-eltern-warum-das-kindeswohl-keinen-aufschub-mehr-vertraegt/>. (mit Lucy Chebout)

Dies. (mit Prof. Dr. Kirsten Scheiwe): „Aktueller Reformbedarf im Familien- und Abstammungsrecht“, in: Berghahn, S./Schulz, U. (Hrsg.) Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Kap. 6.10, Hamburg: Dashöfer, 2019.

Dies.: „Rechtliche Elternschaft jenseits der Geschlechternorm“, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB), Jahrgang 67, Heft 1 (2019), S. 53-75, [doi.org/10.5771/0034-1312-2019-1-53](https://doi.org/10.5771/0034-1312-2019-1-53).

Dies. (mit Lucy Chebout): „Abstammungsrecht für alle“, in: Recht und Politik, Bd. 55 (2019), Heft 2: S. 193-196.

Dies. (mit Dr. Katharina Mangold): „Queere Familien im Recht“, in: Sozial Extra 43 (2019), S. 384-385, <https://doi.org/10.1007/s12054-019-00238-6>.

Dies.: „Von Leitlinien und Liebe, Samen und Sorge(n). Recht und queere Kinderwünsche.“ In: GID – Genethischer Informationsdienst. 256, S. 11-13.

Dies. (mit Katharina Mangold): „Zwei-Mutterschaft vs. Heteronormatives Recht? Stiefkindadoption als Modus der Herstellung von Familie gleichgeschlechtlicher Paare“, in: Krüger-Kirn, Helga/Tichy, Leila Zoe: Elternschaft und Gender Trouble. Geschlechterkritische Perspektiven auf den Wandel der Familie, Barbara Budrich 2021, S. 57-68.

Dies. (mit Prof. Dr. Anne Sanders): „Trans Rights in Germany.“ In: Jaramillo, Isabel C./Carlson, Laura (Hrsg.): Trans Rights and Wrongs. A Comparative Study of Legal Reform Concerning Trans Persons. Ius Comparatum - Global Studies in Comparative Law, vol 54. Springer, Cham. S. 279-303. (mit Prof. Dr. Anne Sanders)

Dies.: „Lesbische Elternschaft“. In: Haller, Lisa Yashodhara/Schlender, Alicia: Handbuch feministische Elternschaft. (im Erscheinen)

Dies.: „Schwule Elternschaft.“ In: Haller, Lisa Yashodhara/Schlender, Alicia: Handbuch feministische Elternschaft. (im Erscheinen)

Dies.: “The State’s Hands in our Underpants. Rechtliche Regulierungen von Reproduktion.“ In: Fröhlich, Marie/Schütz, Ronja/Wolff, Katharina: Politiken der Reproduktion. (im Erscheinen)

bb. Teilnahme an Fachveranstaltungen/Vorträge

**Prof. Dr. Friederike Wapler:** „Fragen der Trans- und Intergeschlechtlichkeit im Recht der Elternschaft“, Erstes MOM-Werkstattgespräch an der Stiftung Universität Hildesheim, 28. April 2017.

Dies.: „Regelungsbedarf für trans- und intergeschlechtliche Minderjährige“. Diskussionsbeitrag auf dem Fachaustausch „Geschlecht im Recht: gesetzliche Regelungsbedarfe zur Anerkennung und zum Schutz von geschlechtlicher Vielfalt“, am 16.02.2017 im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Dies.: „Recht: Neue Konzeptionen zur Perinatalphase“. Vortrag auf der Tagung „Rund um die Geburt. Das perinatale Kindeswohl“ des Zentrums für Gesundheitsethik an der Evangelischen Akademie Loccum am 15.06.2017 in Hannover.

Dies.: „Die Frau ist frei geboren. Feministische Perspektiven in der Rechts- und Sozialphilosophie“. Vortrag am 24.10.2017 im Rahmen der Ringvorlesung „Recht und Geschlecht“ an der Universität Wien.

Dies.: „Das Wohl des Kindes – Irrungen und Wirrungen in der pluralen Gesellschaft“. Vortrag am 03.11.2017 auf dem DFG-geförderten Workshop „Der Einzelfall im Recht“ am Institut für Sozialforschung der Universität Frankfurt.

Dies.: „Die ‚Dritte Option‘ vor dem Bundesverfassungsgericht – ein Beispiel für strategische Prozessführung“. Vortrag auf dem Thementag „Inter\*geschlechtlichkeit im Recht – Kämpfe, Reformen, Reformbedarf“ am 27.11.2017 an der Humboldt Universität zu Berlin.

Dies.: „Kinderrechte in der Rechtsordnung – eine Aufgabe für den Gesetzgeber“? Vortrag bei dem 4. Fachgespräch Familienrecht am 23. Februar 2018 an der Universität Münster.

Dies.: „Moderne Solidargemeinschaften – Rechtsgrundlage und Möglichkeiten“, Vortrag in der Heinrich Böll Stiftung RLP, Mainz, März 2018.

Dies.: Podiumsdiskussion zu „„Kinderwunsch und Kindeswohl“ auf dem Göttinger Symposium zum Medizinrecht „Zwischen Kinderwunsch und Kindeswohl, Rechtliche und ethische Herausforderungen der Kinderwunschmedizin“, (mit Andreas Bernard, Christian Polke, Prof. Dr. Claudia Wiesemann), 24. Mai 2019, Göttingen.

**Theresa Anna Richarz:** „Queere Familien im Recht“, Vortrag Uni Hildesheim, Mai 2018.

Dies.: „Queering German Family Law“, Vortrag auf der Konferenz "Non-traditional Kinship and the Law: Socio-Legal Perspectives", Rome, organisiert von der University of Antwerp, Faculty of Law und La Sapienza University of Rome, Philosophy Department and the Scientific Research Network RETHINKIN, Mai 2018.

Dies.: „Familie 4.0“, Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Lebensformen“, Fachhochschule Kempten im Allgäu, Mai 2018.

Dies.: „One is not born, but rather becomes a woman“ – by giving birth? Queering of the „bioheteronormative“ German kinship law by transgender parents“, Vortrag im Rahmen der internationalen Konferenz „Motherhood and the Law“, ausgerichtet vom Projekt „Macht und Ohnmacht der Mutterschaft“, Hildesheim, September 2018.

Dies.: Geschlechteridentität im deutschen Recht, Vortrag und Diskussion im Rahmen der Graduiertentagung des Cusanuswerks „XX/XY ungelöst – Geschlechter- identitäten und Rollenerwartungen“, Huy-Dingelstedt, Oktober 2018.

Dies (mit Ronja Schütz): Eine, die die Eizelle spendet, eine, die das Kind austrägt, eine, die es in die Kita bringt – Familie und Elternschaft: Wie es ist und wie es sein könnte, Workshop Autonome Thementage für selbstbestimmte Reproduktion, Berlin, Dezember 2018.

Dies. (mit Prof. Dr. Almut Peukert): Rechtliche Anerkennung und Diskriminierung in LGBTIQ-Familien, 45. Feministischer Juristinnentag, 11.05.2019, Freiburg im Breisgau.

Dies.: Quo vadis Abstammungsrecht? Darstellung des aktuellen Abstammungsrecht unter kritischer Würdigung des Diskusstextentwurfs des BMJFs, Zukunftsforum Familie der AWO, 21.11.2019, Berlin.

Dies.: „Geschlecht und Elternschaft - Über geschlechtsneutrales Recht in diskriminierenden Zeiten“, Vortrag auf der Arbeitstagung der Interdisziplinäre Nachwuchsforscher\*innengruppe „Politiken der Reproduktion“, Schloss Rauischholzhausen, 29.11.2019.

Dies.: „Leihmutterschaft in Deutschland. Aktuelle rechtliche Lage und Reformdiskurs“, Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums für Stipendiat\*innen der Heinrich- Böll-Stiftung (mit Sevda Evcil), online.

Dies.: „Freiwillig alleinerziehend - Was heißt es, Solomutter zu sein?“, Input und Diskussion im Rahmen der Reihe „Recht und gerecht“ (veranstaltet von Canan Bayram, mit Katharina Horn und Marianne Burkert-Eulitz), 15.02.2021.

Dies.: „Queere Elternschaft gesetzlich regeln“, Input und Diskussion im Rahmen der Reihe taz Talk (moderiert von Helena Weise, mit Asta Dittes und Dr. Gesa Teichert-Akkermann), <https://www.youtube.com/watch?v=iYVRfd5tJh0>, 12.04.2021.

Dies.: „Queere Familien und heteronormatives Abstammungsrecht“, Vortrag und Diskussion im Rahmen der Reihe „Recht feministisch“, Christian-Albrechts-Universität Kiel, 11.05.2021.

Dies. (mit Lucy Chebout): „Familienrecht macht Familie? Queerfeministische Perspektiven auf das Abstammungsrecht“, Workshop im Rahmen der Sommerakademie Feministische Rechtswissenschaft, Universität Münster, 04.06.2021.

Dies.: „Queere Kinderwünsche – Leitlinien und Liebe, Samen und Sorge(n)“, Podcast „HINGEHÖRT & NACHGEFRAGT“ des Genethischen Netzwerks, [gen-ethisches-netzwerk.de/podcast](https://gen-ethisches-netzwerk.de/podcast)

### c. Bericht aus Teilprojekt 3

#### aa. Publikationen

**Prof. Dr. Kirsten Scheiwe** (mit Prof. Dr. Christoph Mecke): „Gemeinsame Elternverantwortung - Eine rechtsvergleichende Studie zu Grundfragen und Problemen beim Elternkonflikt getrenntlebender Eltern“. Göttingen 2018: Göttinger Universitätsverlag.

Dies.: „Der alternierende Aufenthalt des Kindes bei getrenntlebenden Eltern im Rechtsvergleich (Schweden, Australien und Belgien)“, in: Schumann/Coester-Waltjen/Lipp/Veit (Hrsg.) Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht?, Göttingen: Göttinger Universitätsverlag, S. 1-32. <https://doi.org/10.17875/gup2018-1101>

Dies.: „Reformbedarfe bei der Regelung der gemeinsamen Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung“, in: NZFam 18/2018, 830-835 [[Verlagsseite](#)]



Dies.: „Zwischen Autonomie und Kooperationszwang - Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge getrennt lebender Eltern im Rechtsvergleich“, in: Fankhauser/Büchler (Hrsg.) 9. Schweizer Familienrechtstage, FamPra.ch, Stämpfli, 39-58. ISBN: 978-3-7272-0753-2

Dies.: „Familie und Elternschaft in Recht und Soziologie - über den Nutzen der Soziologie für die Familienrechtswissenschaft“, in: NZFam 7/2018, 312-316 [[Verlagsseite](#)]

Dies.: „Das Kindeswohl im Recht - Funktionen eines unbestimmten Rechtsbegriffs und seine Auslegung“, in: Tanja Betz/Sabine Bollig/Magdalena Joos/Sascha Neumann (Hrsg.) Gute Kindheit. Wohlbefinden, Kindeswohl und Ungleichheit. Reihe Kindheiten, Neue Folge. Weinheim: Beltz Juventa, S. 84-100. [[Verlagsseite](#)]

Dies. (mit T. Richarz): „Aktueller Reformbedarf im Familien- und Abstammungsrecht“, in: Berghahn, S./Schulz, U. (Hrsg.) Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Kap. 6.10, Hamburg: Dashöfer, 2019.

Dies.: „Parental conflicts over the exercise of joint parental responsibility from a comparative perspective: from daily matters to relocation“, in: Willekens, H., Scheiwe, K., Richarz, T., & Schumann, E. (Eds.). (2019). Motherhood and the Law. Göttinger Juristische Schriften, S. 153-177. doi:10.17875/gup2019-1201.

Dies. (mit H. Willekens): “Motherhood and the law: Introduction”, in: Motherhood and the law (2019), S. 7-19. doi:10.17875/gup2019-1201 [[PDF](#)]

Dies.: „Reformbedarfe im Abstammungsrecht“, in: djbz Jg. 22, 1/2019, S. 6-9. <https://doi.org/10.5771/1866-377X-2019-1-6>

Dies.: „Familie, Gesellschaft und Familienrecht“, in: Ecarius J., Schierbaum A. (eds) Handbuch Familie. Springer VS, Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-19416-1\\_61-1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-19416-1_61-1).

Dies.: “State support for families in Europe: a comparative overview”, in: Eekelaar, J., und George, R. (Hrsg.) Routledge Handbook of Family Law and Family Policy 2. Aufl. London/New York: Routledge: 345-356.

Dies.: „Familienrecht“, in: Richter, Ingo, Krappmann, Lothar, Wapler, Friederike (Hrsg.) Kinderrechte, Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Baden-Baden: Nomos, S. 119- 152 <https://doi.org/10.5771/9783845296005-119>.

Dies. (mit Wibke Frey): „Zwischen Einigungszwang und Alleinentscheidungsbefugnis: Die Ausgestaltung elterlicher Sorge im internationalen Vergleich“, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Jg. 51 (2020) Nr.1. S. 60- 69.

Dies.: “Post-Separation Parenting Policies: Social and Legal Issues Around Parental Responsibility After Divorce and Separation”, in: Mary Daly, Neil Gilbert, Birgit Pfau-Effinger, Douglas Besharov (Hrsg.). Oxford University Press. International Handbook of Family Policy: A Life-Course Perspective, Oxford: Oxford University Press. (im Erscheinen).

Dies.: “Caring rights and obligations in German family law and social policy - How far have we come?”, in: Stephen Gilmore, Jens Scherpe (Hrsg.) Family Matters - Essays in Honour of John Eekelaar. Antwerpen, Cambridge: Intersentia (22 S.). (im Erscheinen)

**Sevda Evcil:** „`Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht?’ – ein Überblick über das Sammelwerk“, in: djbZ, Jg. 22, 3/2019, S. 156-157.

Dies.: „Neue Formen der Elternschaft: Reformbedarf im Abstammungsrecht“, in: Ausgabe 1/2020 - Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. Vielfalt von Elternschaft und Familie: Reformbedarf für Recht und Soziale Arbeit, S. 26-38.

Sevda Evcil (2021): „Uterustransplantation. Vollkommene Weiblichkeit?“, in: Schwangerschaft & Geschlecht – Reproduktion jenseits normativer Vorstellungen. Gen-ethischer Informationsdienst GID Nr. 256, S. 17 – 18.

#### bb. Teilnahme an Fachveranstaltungen/Vorträge

**Prof. Dr. Kirsten Scheiwe:** (2017): ‘Legal rules on the exercise of joint parental responsibility – jointly or individually? A comparative approach to the law and its impact on bargaining power’, International Society of Family Law (ISFL) World Conference 2017, Family Law and Family Realities, Amsterdam, Plenary, Session 26 July 2017.

Dies.: „Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch getrenntlebende Eltern – Autonomie, Kooperationszwang und Konflikte. Rechtsvergleichende Anmerkungen“, Neunte Schweizer Familienrechtstage 2018, 18./19.1.2018 in Basel, veranstaltet von FamPra.ch und der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

Dies.: Teilnahme am 72. Deutschen Juristentag in Leipzig (26.9.-29.9.2018), Familienrechtliche Abteilung, Thema Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?, gestellte Anträge von Scheiwe vgl. Beschlüsse 72. djt - Deutscher Juristentag eV, S. 11 ff.

Dies.: „Aktueller Reformbedarf im Familien und Abstammungsrecht“, Familienrechtliches Kolloquium: Von der Eizellspende bis zur Elternverantwortung – Reformbedarf im Familien- und Abstammungsrecht, Juni 2018.

Dies.: “Children – childhood – family formation - Legal aspects”. Symposium: Interdisciplinary Perspectives on Family Formation Policies, Humboldt Universität Berlin, November 2019.

**Sevda Evcil:** „Die geschlechter-differente Regulierung von Elternschaft im Recht, ihre Legitimation und Kritik aus gendertheoretischer Sicht“. 2. Interdisziplinäre Jahrestagung des Zentrums für Geschlechterforschung der Universität mit dem Titel „Welche Unterscheidungen braucht der Feministische Diskurs (NICHT)?“ Hildesheim, November 2018.

Dies.: „Der Machtbegriff nach Peter Blau – Versuch einer begrifflichen Klärung“, Forschungswerkstatt an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, September 2019.

Dies.: „Leihmutterschaft in Deutschland. Aktuelle rechtliche Lage und Reformdiskurs“, Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums für Stipendiat\*innen der Heinrich Böll-Stiftung (mit Theresa Anna Richarz), Juni 2020.